

## Einschränkung des Vertriebs von (Massen-) Markenware über ebay unzulässig (?)

- LG Berlin beurteilt eine Beschränkung des Verkaufs von Scout-Schulranzen über das Internetportal ebay als unzulässig (Urt. v. 21.04.2009, 16 O 729/07 Kart) -

Das LG Berlin rechtfertigt die Unzulässigkeit der selektiven Qualitätskriterien zum einen mit dem Produkt selbst: Ein Schulranzen sei ein Gebrauchsgegenstand, dem die „Aura des Exklusiven“ nicht anhafte, und somit nicht selektiv vertrieben werden dürfe, auch wenn es sich insoweit um ein Markenprodukt handele. Zum anderen sei das generelle Verkaufsverbot über ebay kein adäquates Selektionskriterium, da dies nicht an der Beschaffenheit des Produkts anknüpfe.

In beiden Aspekten irrt das LG. Der EuGH hat erst kürzlich festgestellt, dass grundsätzlich alle Markenware (qualitativ) selektiv vertrieben werden kann, da diese beispielsweise beim Vertrieb über einen Discounter erheblich beeinträchtigt werden könne (Urt. v. 23.04.2009, C-59/08).

Darüber hinaus kommt es bei der Zulässigkeit eines qualitativ selektiven Vertriebssystems nicht auf die Qualität des Produkts selbst, sondern auf die Qualität des Vertriebskanals, hier des „Online-Shops“ an. Ebenso wie ein Hersteller gegenüber seinen Vertriebspartnern qualitative Anforderungen an die Ausgestaltung des stationären Ladengeschäfts stellen kann, darf er auch Qualitätskriterien für den Internetvertrieb aufstellen. Dies hat die EU-Kommission bereits in ihren im Jahr 2000 veröffentlichten Leitlinien zu Vertikalvereinbarungen klargestellt (Tz. 51 a.E.). Wenn die qualitativen Anforderungen an den Online-Vertrieb für alle Händler gleichermaßen gelten, diskriminierungsfrei angewendet werden und zudem im Hinblick auf die Qualitäts- und Imageanforderungen erforderlich sind, steht deren Zulässigkeit nicht in Frage.

Das Urteil stellt daher einen bedauerlichen Ausrutscher dar. Hersteller von Markenwaren sollten sich hiervon nicht irritieren lassen und auch zukünftig den Vertrieb über qualitativ unzureichende Webseiten verbieten, um ihre Produkte angemessen vor dem Verramschen zu schützen.

30.06.2009

Uwe Brossette  
Rechtsanwalt/Partner

---

Osborne Clarke

Innere Kanalstraße 15, D-50823 Köln

Telefon: + 49 (0) 221 5108 4068

Telefax: + 49 (0) 221 5108 4069

Mobil: + 49 (0) 171 878 1234

E-Mail: [uwe.brossette@osborneclarke.com](mailto:uwe.brossette@osborneclarke.com)

Weitere Informationen auf unserer Homepage  
<http://www.osborneclarke.de>

